

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 41/2022

Veröffentlicht am: 27.04.2022

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) am 9. Februar 2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

Studien- und Prüfungsordnung

für den

Hauptfachteilstudiengang

„Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“

mit dem Abschluss

„Bachelor of Arts (B.A.)“

sowie für den

Nebenfachteilstudiengang

„Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“

der Philipps-Universität Marburg

vom 9. Februar 2022

Präambel

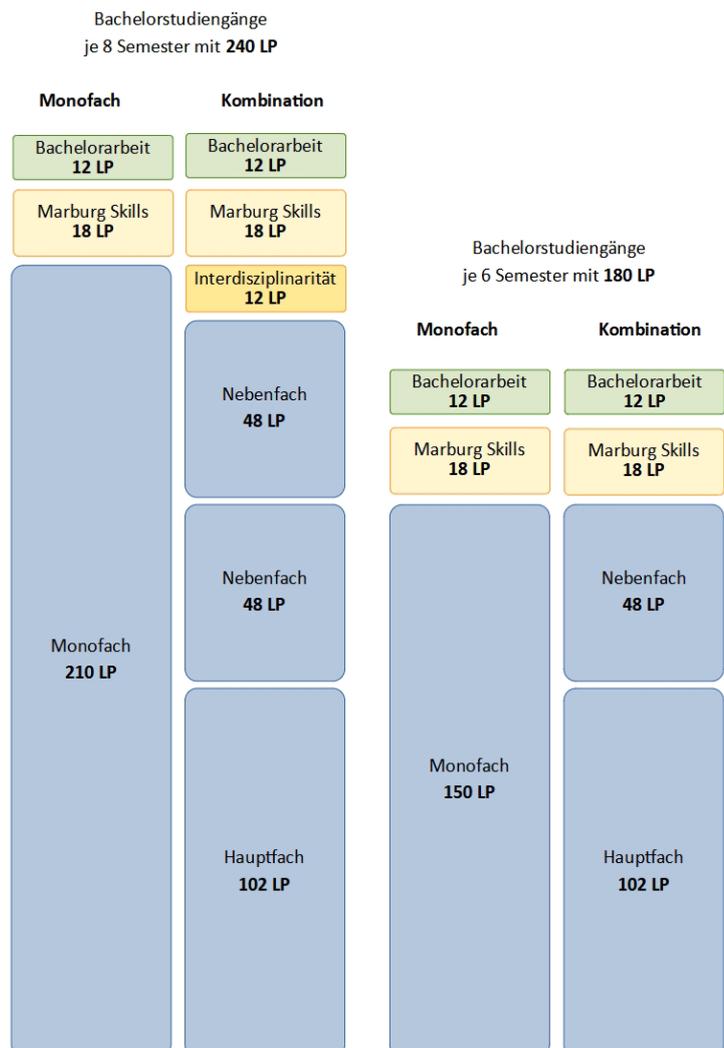
Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität für den achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP beim sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP beim Hauptfachteilstudiengang und 48 LP beim Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist. Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums.....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	5
II. Studienbezogene Bestimmungen	5
§ 4 Zugangsvoraussetzungen.....	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen.....	5
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn.....	9
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland.....	10
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	10
§ 11 Praxismodule.....	10
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills.....	10
§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität.....	11
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung.....	11
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten.....	11
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	12
§ 17 Studienleistungen.....	12
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	12
§ 18 Prüfungsausschuss.....	12
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung.....	12
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer.....	12
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	12
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch.....	12
§ 23 Prüfungsleistungen.....	13
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten.....	13
§ 25 Bachelorarbeit.....	13
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	15
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	15
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium.....	15
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung.....	16
§ 31 Freiversuch.....	16
§ 32 Wiederholung von Prüfungen.....	16
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen.....	17
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	17
§ 35 Zeugnis.....	17
§ 36 Urkunde.....	17
§ 37 Diploma Supplement.....	17
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis.....	17
IV. Schlussbestimmungen	17
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen.....	17
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	17
Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne	18
Anlage 2: Modulliste	25
Anlage 3: Importmodulliste	28
Anlage 4: Exportmodulliste	32

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Hauptfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ sowie im Nebenfachteilstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“.

§ 2 Ziele des Studiums

Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene sprach-, text-, literatur- und kulturorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums ermöglicht.

Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs sind sprachlich hochqualifizierte Expertinnen bzw. Experten in frankophonen Kulturräumen (Europa, Maghreb, Kanada) und verfügen über wissenschaftlich gesicherte und anwendungsorientierte Kompetenzen zur Analyse, Interpretation und Diskussion kultureller Produktionen und gesellschaftlicher Problemfelder.

Sowohl der Hauptfach- als auch der Nebenfachteilstudiengang zielen darauf ab, Studierende heranzubilden, die mit wissenschaftlicher Fundierung aktuellen gesellschaftlichen Aufgaben und Verantwortungen akademischer Bildung gerecht werden können.

Um diesen Zielen zu entsprechen, werden zum einen (a) die notwendigen Sprachkompetenzen erworben bzw. ausgebaut und zum anderen (b) ein fachwissenschaftlicher Schwerpunkt im Bereich Kulturtransfer, -vergleich und Übersetzung gesetzt.

(a) Im Studium werden fremdsprachliche und kulturraumspezifische Kompetenzen auf einem Niveau vermittelt, das die Absolventinnen und Absolventen befähigt, sich in der französischsprachigen Welt sprachlich selbstbewusst bewegen zu können. Das Studium kann ohne sprachliche Vorkenntnisse begonnen werden.

(b) Fachkompetenzen der Linguistik, Literatur- und Kulturwissenschaft werden in Theorie, Methode und Analyse kultureller Produkte und Prozesse erworben und praktiziert; hier spielen vor allem auch Kulturtransfer und kulturraumübergreifende Interaktion und damit eine besondere Sensibilisierung für die eigene und die fremde Sprache und Kultur eine zentrale Rolle. Die Studierenden üben sich in der Anwendung und Reflexion dieser Kompetenzen anhand exemplarischer Fragestellungen; auf diese Weise können sie ein vertieftes Verständnis kritischen interkulturellen Handelns entwickeln und umsetzen. Der französischsprachige Kulturraum mit seiner globalen Vernetzung dient hier als exemplarisches Feld interkulturellen Handelns (Regionalkompetenz).

Sprachpraktische, fachwissenschaftliche und berufspraktische Kompetenzen können auch im Ausland erworben werden. Das Studium im Hauptfachteilstudiengang unterscheidet sich vom Nebenfachteilstudiengang insbesondere dadurch, dass im Hauptfachteilstudiengang die Sprachkenntnisse weiter ausgebaut werden, das Fachwissen über Sprache, Literatur und Kultur vertieft und die kritische Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen intensiver gefördert wird.

Im Rahmen der fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Ausbildung bietet der Teilstudiengang eine Ausrichtung auf die Berufsfelder Kultur-, Text- und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die französischsprachige Welt. Dazu zählen insbesondere:

- Kulturinstitute (deutsche Kulturinstitute im Ausland sowie Institute der französischsprachigen Länder im Inland)
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kulturmanagement
- Theater
- Politische Einrichtungen

- Bereiche interkultureller Kommunikation (in öffentlicher Verwaltung, Justiz etc.)
- Medien und Presse
- Verlage
- Bibliotheken
- Schulen und Erwachsenenbildung
- Studienakademien und Universitäten.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich bzw. die Fachbereiche des Hauptfachteilstudiengangs den akademischen Grad.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

Eine Kombination des Hauptfachteilstudiengangs „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ mit dem Nebenfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ ist ausgeschlossen.

Eine Kombination des Hauptfachteilstudiengangs „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ mit einem anderen romanistischen Nebenfachteilstudiengang ist möglich; zur Wahl stehen hier „Italienisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ oder „Spanisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“. Eine Kombination mit diesen beiden Nebenfachteilstudiengängen zugleich (im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang) ist jedoch ausgeschlossen.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Strukturvariante des Studiengangs

Der Studiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ ist sowohl ein Hauptfachteilstudiengang als auch ein Nebenfachteilstudiengang im sechssemestrigen und achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang der Philipps-Universität Marburg.

Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ gliedert sich in die Studienbereiche „Kommunikation“ und „Sprache, Literatur, Kultur“. Im Hauptfachteilstudiengang ist zusätzlich der Studienbereich „Praxis und Projekt“ vorgesehen.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Studienstrukturtable für den Hauptfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Kommunikation		36	
Français A1 (niveau découverte) (Komm-F-A1)*	WP	6	Studierende ohne Französisch-Vorkenntnisse absolvieren alle 36 LP dieses Studienbereichs in Französisch und schließen damit das Niveau B2 ab. Studierende mit Vorkenntnissen in Französisch absolvieren alle auf ihrem Eingangsniveau aufbauenden Französischmodule. Sind danach in diesem Studienbereich noch Leistungspunkte offen, können weitere Sprachmodule aus Katalanisch und Portugiesisch belegt werden.
Français A2 (niveau essentiel) (Komm-F-A2)*	WP	6	
Français B1.1 (niveau pré-intermédiaire) (Komm-F-B1.1)*	WP	6	
Français B1.2 (niveau seuil) (Komm-F-B1.2)*	WP	6	
Français B2.1: Consolidation des compétences grammaticales et communicatives orales (Komm-F-B2.1)*	WP	6	
Français B2.2: Approfondissement des compétences communicatives écrites (Komm-F-B2.2)*	WP	6	
Français C1.1: Perfectionnement des compétences métalinguistiques (Komm-F-C1.1)*	WP	6	
Français C1.2: Perfectionnement des compétences communicatives (Komm-F-C1.2)*	WP	6	
Katalanisch – Català A1 (Komm-K-A1)*	WP	6	
Katalanisch – Català A2 (Komm-K-A2)*	WP	6	
Katalanisch – Català B1 (Komm-K-B1)*	WP	6	
Katalanisch – Català B2 (Komm-K-B2)*	WP	6	
Landeskunde katalanischsprachiger Gebiete – Cultura de les regions catalanoparlants (Niveau B2) (Komm-K-Kult)*	WP	6	
Portugiesisch – Português A1 (Komm-P-A1)*	WP	6	
Portugiesisch – Português A2 (Komm-P-A2)*	WP	6	
Portugiesisch – Português B1 (Komm-P-B1)*	WP	6	
Portugiesisch – Português B1/B2 (Komm-P-B1/B2)*	WP	6	
Sprache, Literatur, Kultur		48	
Grundlagen der Kulturwissenschaft (Kuwi-Rom)*	WP	6	3 aus 4
Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte (P1)*	WP	6	
Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-F)*	WP	6	

Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-F)*	WP	6	
Analysen in französischer Sprach- und Literaturwissenschaft (Ana-F-mod)*	PF	6	
Geschichte und Variation der französischen Sprache (Geva-F)*	WP	6	2 aus 3
Culture, civilisation et médiation: Kulturstudien Französisch (Kultstu-F)*	WP	6	
Französisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-F)*	WP	6	
Französisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-F)*	PF	12	
Praxis und Projekt		18	
Präsentations- und Medienkompetenz (Praxis1)*	PF	6	
Projekt: Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis (Pro2)	PF	6	
Projekt: Ergebnissicherung, Reflexion und mediale Vermittlung (Pro3)	PF	6	
Summe Fachanteil (Hauptfachteilstudiengang)		102	
Bachelorarbeit (Französisch Hauptfach)	PF	12	

*Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste

Studienstrukturtable für den Nebenfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“:

	<i>Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Kommunikation		24	
Français A1 (niveau découverte) (Komm-F-A1)*	WP	6	Studierende ohne Französisch-Vorkenntnisse absolvieren alle 24 LP dieses Studienbereichs in Französisch und schließen damit das Niveau B1 ab. Studierende mit Vorkenntnissen in Französisch absolvieren alle auf ihrem Eingangsniveau aufbauenden
Français A2 (niveau essentiel) (Komm-F-A2)*	WP	6	
Français B1.1 (niveau pré-intermédiaire) (Komm-F-B1.1)*	WP	6	
Français B1.2 (niveau seuil) (Komm-F-B1.2)*	WP	6	
Français B2.1: Consolidation des compétences grammaticales et communicatives orales (Komm-F-B2.1)*	WP	6	
Français B2.2: Approfondissement des compétences communicatives écrites (Komm-F-B2.2)*	WP	6	
Français C1.1: Perfectionnement des compétences métalinguistiques	WP	6	

(Komm-F-C1.1)*			Französischmodule. Sind danach in diesem Studienbereich noch Leistungspunkte offen, können weitere Sprachmodule aus Katalanisch und Portugiesisch belegt werden.
Français C1.2: Perfectionnement des compétences communicatives (Komm-F-C1.2)*	WP	6	
Katalanisch – Català A1 (Komm-K-A1)*	WP	6	
Katalanisch – Català A2 (Komm-K-A2)*	WP	6	
Katalanisch – Català B1 (Komm-K-B1)*	WP	6	
Katalanisch – Català B2 (Komm-K-B2)*	WP	6	
Landeskunde katalanischsprachiger Gebiete – Cultura de les regions catalanoparlants (Niveau B2) (Komm-K-Kult)*	WP	6	
Portugiesisch – Português A1 (Komm-P-A1)*	WP	6	
Portugiesisch – Português A2 (Komm-P-A2)*	WP	6	
Portugiesisch – Português B1 (Komm-P-B1)*	WP	6	
Portugiesisch – Português B1/B2 (Komm-P-B1/B2)*	WP	6	
Sprache, Literatur, Kultur		24	
Grundlagen der Kulturwissenschaft (Kuwi-Rom)*	WP	6	
Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte (P1)*	WP	6	
Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-F)*	WP	6	
Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-F)*	WP	6	
Geschichte und Variation der französischen Sprache (Geva-F)*	WP	6	
Culture, civilisation et médiation: Kulturstudien Französisch (Kultstu-F)*	WP	6	
Französisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-F)*	WP	6	
Analysen in französischer Sprach- und Literaturwissenschaft (Ana-F-mod)*	PF	6	
Summe Fachanteil (Nebenfachteilstudiengang)		48	

*Importmodul gemäß Anlage 3: Importmodulliste

(3) Der Studienbereich „Kommunikation“ befähigt die Studierenden zu einer soliden und sicheren Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks in den studierten Fremdsprachen. Kulturraumspezifische bzw. regionalspezifische Kenntnisse zu Geschichte und Kultur dienen dem Erwerb interkultureller Kompetenz.

(4) Der Studienbereich „Sprache, Literatur, Kultur“ befähigt die Studierenden dazu, systematisch, modellhaft und fachlich reflektiert kulturelle Produkte und Prozesse im kulturraumspezifischen und -übergreifenden Kontext zu verstehen, analysieren, beschreiben, vergleichen und die Ergebnisse adäquat zu präsentieren. Sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Ansätze werden auf exemplarische Fragestellungen und Handlungsfelder angewendet und führen zu einem vertieften Verständnis sowie einem kritischen interkulturellen Agieren.

(5) Die im Studienbereich „Praxis und Projekt“ erworbenen Präsentations- und Medienkompetenzen gehören zum Handwerkszeug, das die Studierenden das gesamte Studium und darüber hinaus begleitet. In einem angeleiteten Projekt sollen die Studierenden zudem selbstständig einen Zugang zu konkreten kulturellen und sprachlichen Besonderheiten entwickeln und auch unabhängig von universitären Vorgaben in die Kultur und Sprachwelt eintauchen. Das Studium im Ausland ist für die intensive Erfahrung der Lebenswelt und kulturellen Besonderheit des fremden Landes in herausragender Weise geeignet und ermöglicht das Ausprobieren von wissenschaftlichen Fragestellungen vor Ort. Mit Hilfe des betreuenden Professors bzw. der betreuenden Professorin werden auf den Studienort im Ausland bezogene Interessen und Fragen entworfen, die einer selbstständigen Recherche zur Erstellung einer sprachwissenschaftlich oder literaturwissenschaftlich und kulturraumspezifisch ausgerichteten Materialsammlung dienen und in einen Erfahrungsbericht münden. Die Themen für eine solche Recherche sind individuell festzulegen und können aus allen Bereichen des Sprachgebrauchs oder kultureller und literarischer Entwicklungen stammen. Unter Hinzuziehung spezifischer Lektüre und Überprüfung der Fragestellung können die Projektergebnisse Basis für die Abschlussarbeit werden. Die mit dem Projekt verbundenen, praxisorientierten Leistungen dienen der Überprüfung sowohl des Erkenntnisgewinns als auch der Darstellungs- und Vermittlungsfähigkeiten der Studierenden.

(6) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(7) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/ba-romanistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Des Weiteren ist hier auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(8) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit der beiden Kombinationsbachelorstudiengänge, innerhalb derer Studierende Hauptfach- und Nebenfachteilstudiengänge studieren, beträgt sechs bzw. acht Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Teilstudiengangs notwendigen Leistungen in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck können besonders motivierte Bachelorstudierende des Hauptfachteilstudiengangs, die im Rahmen eines sechssemestrigen Kombinationsstudienganges bereits mindestens 144 LP oder im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsstudienganges bereits mindestens 204 LP erworben haben, auf Antrag beim Prüfungsausschuss bereits Module des Masterstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ oder des Masterstudiengangs „Romanische Sprach- und Kulturräume“ im Umfang von maximal 12 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module gehen weder in die Anzahl der im Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Mono- bzw. Kombinationsbachelorstudiengangs ein. Sie können bei Aufnahme des entsprechenden Masterstudiengangs angerechnet werden.

(3) Der Studiengang kann als Hauptfachteilstudiengang nur zum Wintersemester, als Nebenteilfachstudiengang sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 9 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Für den Hauptfachteilstudiengang gilt: Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften und sechsten Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplänen (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

Für den Nebenfachteilstudiengang gilt: Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der günstigste Zeitpunkt hängt maßgeblich vom Hauptfach sowie von den sprachlichen Vorkenntnissen ab.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module und Leistungspunkte

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Marburg Skills zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Sollen Studierende Fachmodule des vorliegenden Studiengangs im Studienbereich Marburg Skills im Umfang von bis zu 18 LP wählen können, werden diese in der Exportliste ebenfalls entsprechend ausgewiesen.

§ 13 Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen. Module, die dem Studienbereich Interdisziplinarität zugewiesen sein sollen, sind in den Exportanlagen der Studiengänge ausgewiesen. Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten können Module des Studienbereichs der Interdisziplinarität auch für Studierende des sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs sowie der Monobachelorstudiengänge im Studienbereich Marburg Skills zur Verfügung stehen.

§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Anmeldungen im Sinne des Satzes 1 können als implizite Prüfungsanmeldung vorgesehen werden. Mit der verbindlichen Anmeldung erfolgt eine implizite Anmeldung zu Studien- und/oder Prüfungsleistungen.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 7 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist (Prioritätsgruppe 2a),
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist (Prioritätsgruppe 2b),
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah (Prioritätsgruppe 2c),
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist (Prioritätsgruppe 2d),
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist (Prioritätsgruppe 2e).

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4 dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Studienleistungen

Es gilt § 17 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 18 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Anlage 4 gibt Module für den Export frei. Diese enthält außerdem eine Liste mit Angaben über Module, die ausschließlich für den Export angeboten werden.

§ 23 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten und -umfänge

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Zwischenberichten,
- Abschlussberichten,
- Praktikumsberichten,
- der Bachelorarbeit.

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von Einzelprüfungen.

(3) Weitere Prüfungsformen sind Präsentationen.

(4) Die Dauer bzw. Bearbeitungszeit der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen statt.

(6) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(7) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

§ 25 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

Für den Hauptfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Für den Nebenfachteilstudiengang „Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation“ gilt: Die Bachelorarbeit kann auf Antrag bei den Prüfungsausschüssen der Teilstudiengänge im vorliegenden Nebenfachteilstudiengang absolviert werden. In diesem Fall ist an einer obligatorischen Fachstudienberatung teilzunehmen.

Die Bachelorarbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen oder kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der romanistischen Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf Basis der erworbenen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eigenständig und in systematischer Form einen kohärenten Text verfasst, in dem für sie oder für ihn neue Wissensgebiete selbstständig erschlossen werden und diese Kenntnisse in angemessener wissenschaftlicher Argumentationsweise präsentiert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- im Hauptfachteilstudiengang das Pflichtmodul „Französisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-F)“ (12 LP) erfolgreich absolviert sowie mindestens weitere 60 LP (insgesamt also 72 LP) erworben wurden oder
- im Nebenfachteilstudiengang das Pflichtmodul „Analysen in französischer Sprach- und Literaturwissenschaft (Ana-F-mod)“ (6 LP) erfolgreich absolviert sowie mindestens weitere 30 LP (insgesamt also 36 LP) erworben wurden. Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360h bzw. 9 Wochen Vollzeit angefertigt werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungstermins zu stellen.

§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen

Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Das Modul „Projekt: Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis“ wird abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

§ 31 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 32 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) In bis zu drei endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmodulen ist ein einmaliger Wechsel zulässig.

(4) § 25 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 32 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Zeugnis

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

§ 37 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

Marburg, den 27.04.2022

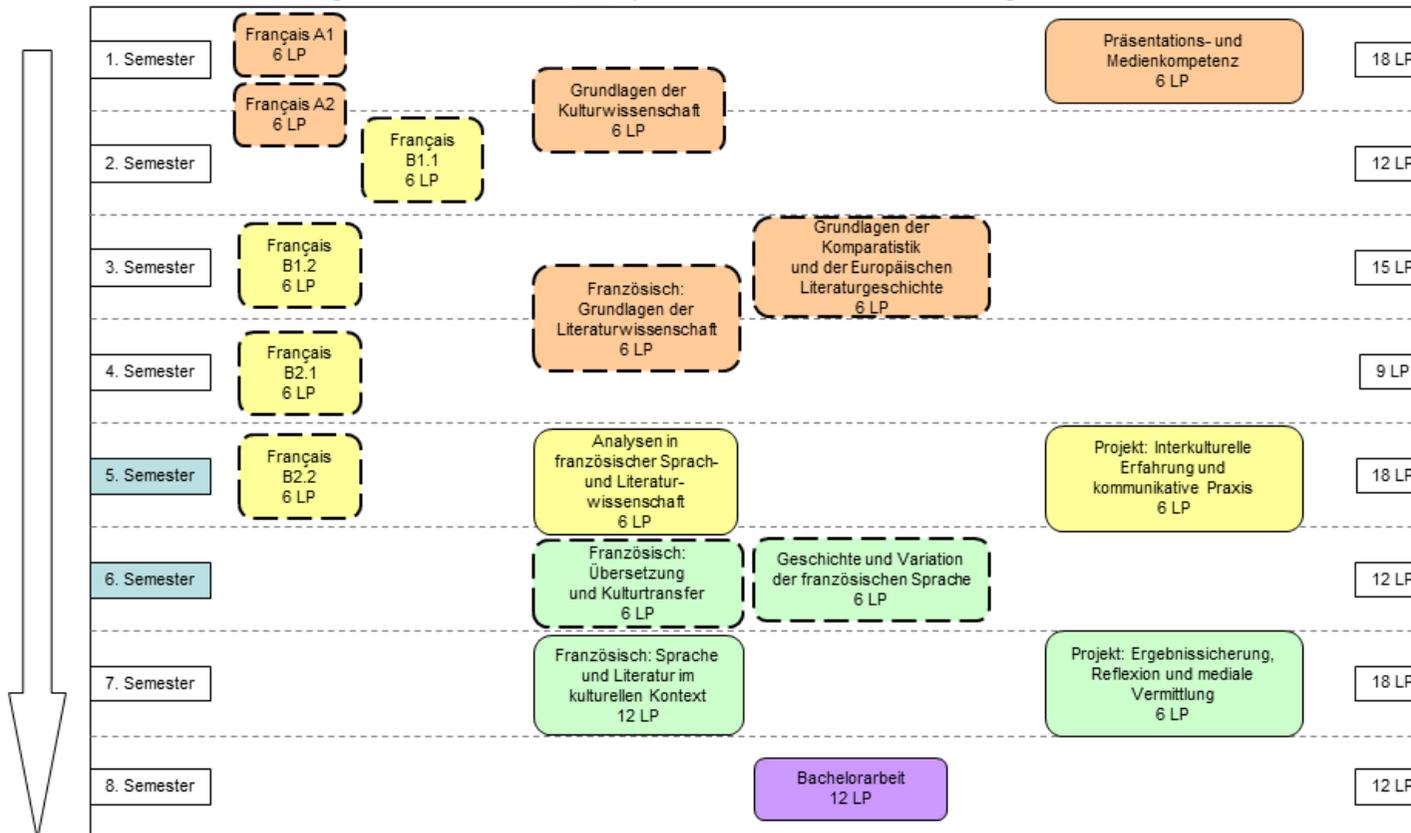
gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 28.04.2022

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufpläne

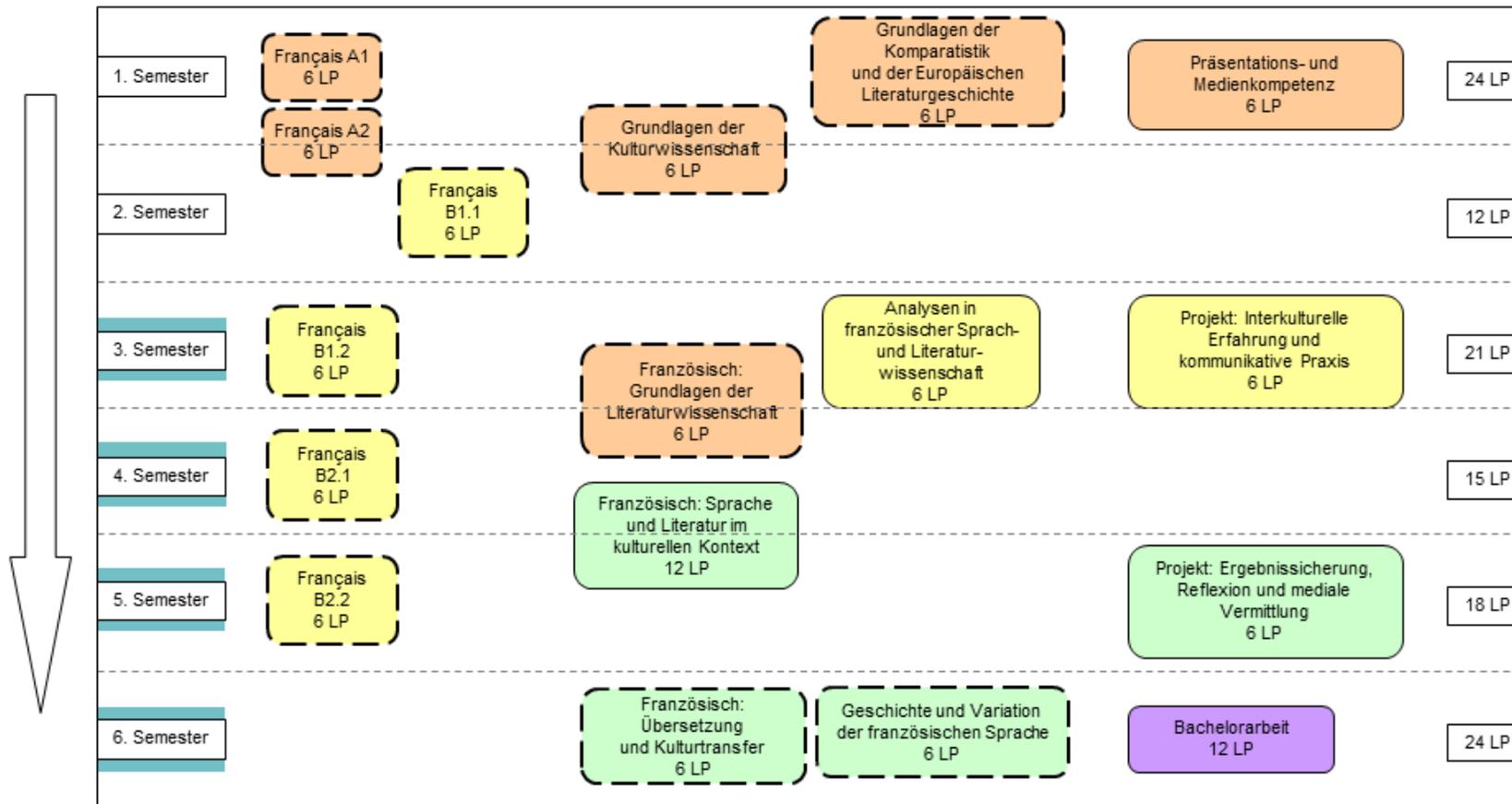
Exemplarischer Studienverlaufplan für den Bachelorteilstudiengang
 Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (Hauptfach)
 - Beginn zum Wintersemester ohne sprachliche Vorkenntnisse, 8 Semester Regelstudienzeit -



Legende

	 Basis	 Aufbau	 Vertiefung	 Profil	 Praxis	 Abschluss	
Pflichtmodule:	 	 	 	 	 	 	
Wahlpflichtmodule:	 	 	 	 	 		 mögliches Auslandsstudium

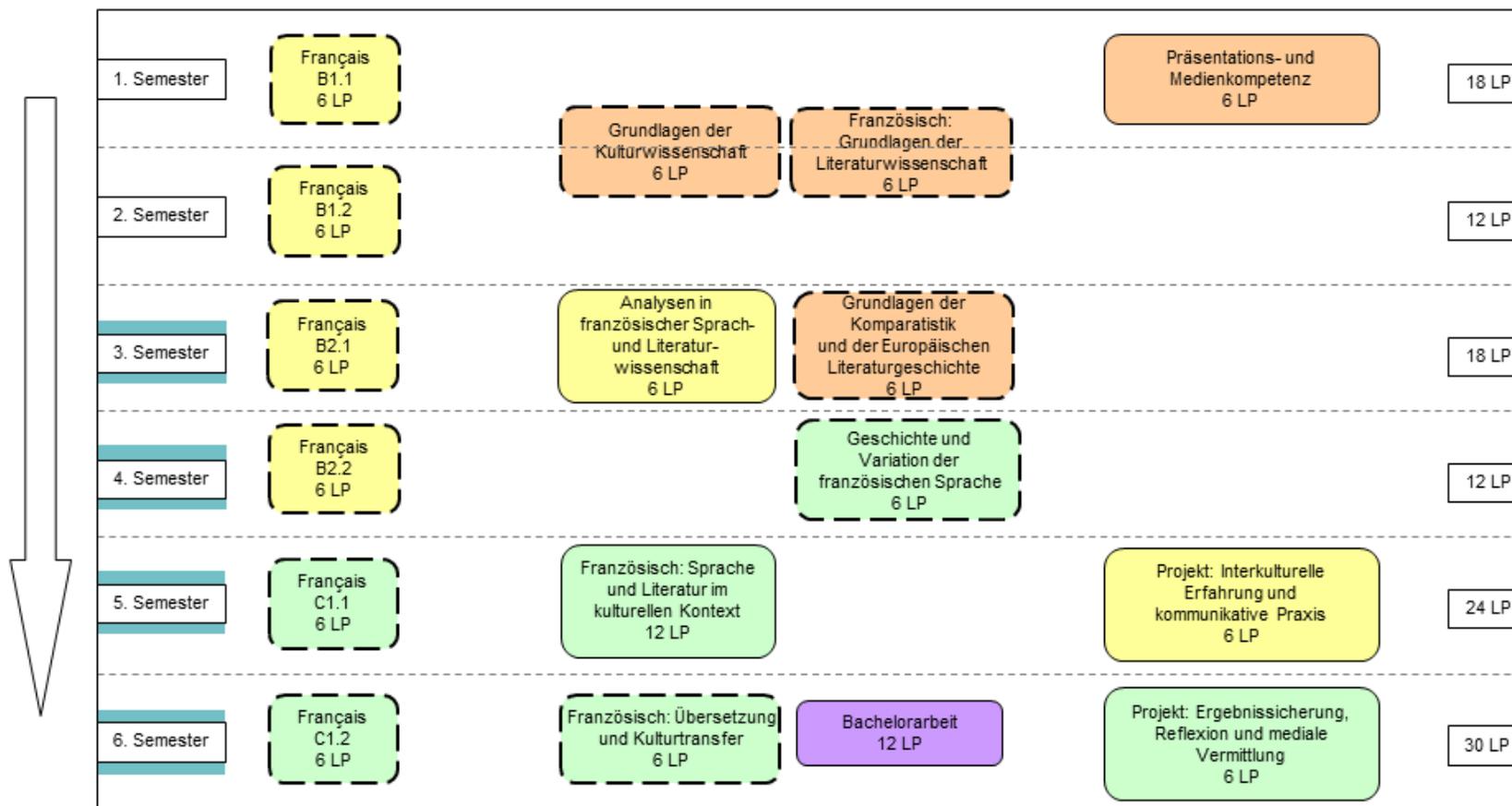
**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorteilstudiengang
Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (Hauptfach)**
- Beginn zum Wintersemester ohne sprachliche Vorkenntnisse, 6 Semester Regelstudienzeit -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss	<div style="border: 1px solid black; border-radius: 10px; padding: 5px; width: fit-content;"> mögliches Auslandsstudium mit Beginn zum 5. Fachsemester (ggf. auch schon zum 3. Fachsemester) </div>
Pflichtmodule:	 	 	 	 	 	 	
Wahlpflichtmodule:	 	 	 	 	 		

**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorteilstudiengang
Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (Hauptfach)**
- Beginn zum Wintersemester mit sprachlichen Vorkenntnissen auf A2-Niveau -

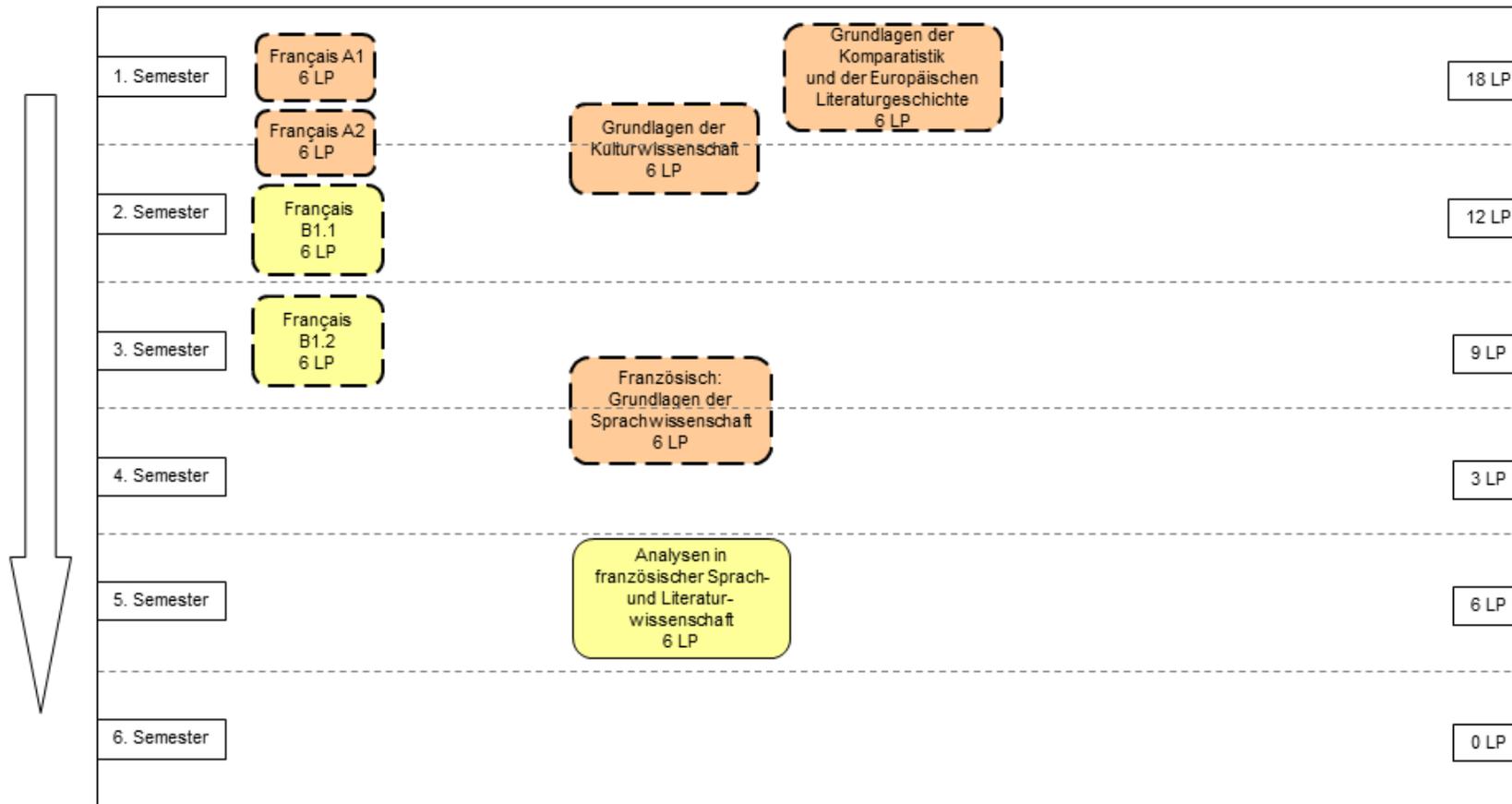


Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

mögliches Auslandsstudium
mit Beginn zum 5. Fachsemester
(ggf. auch schon zum 3. Fachsemester)

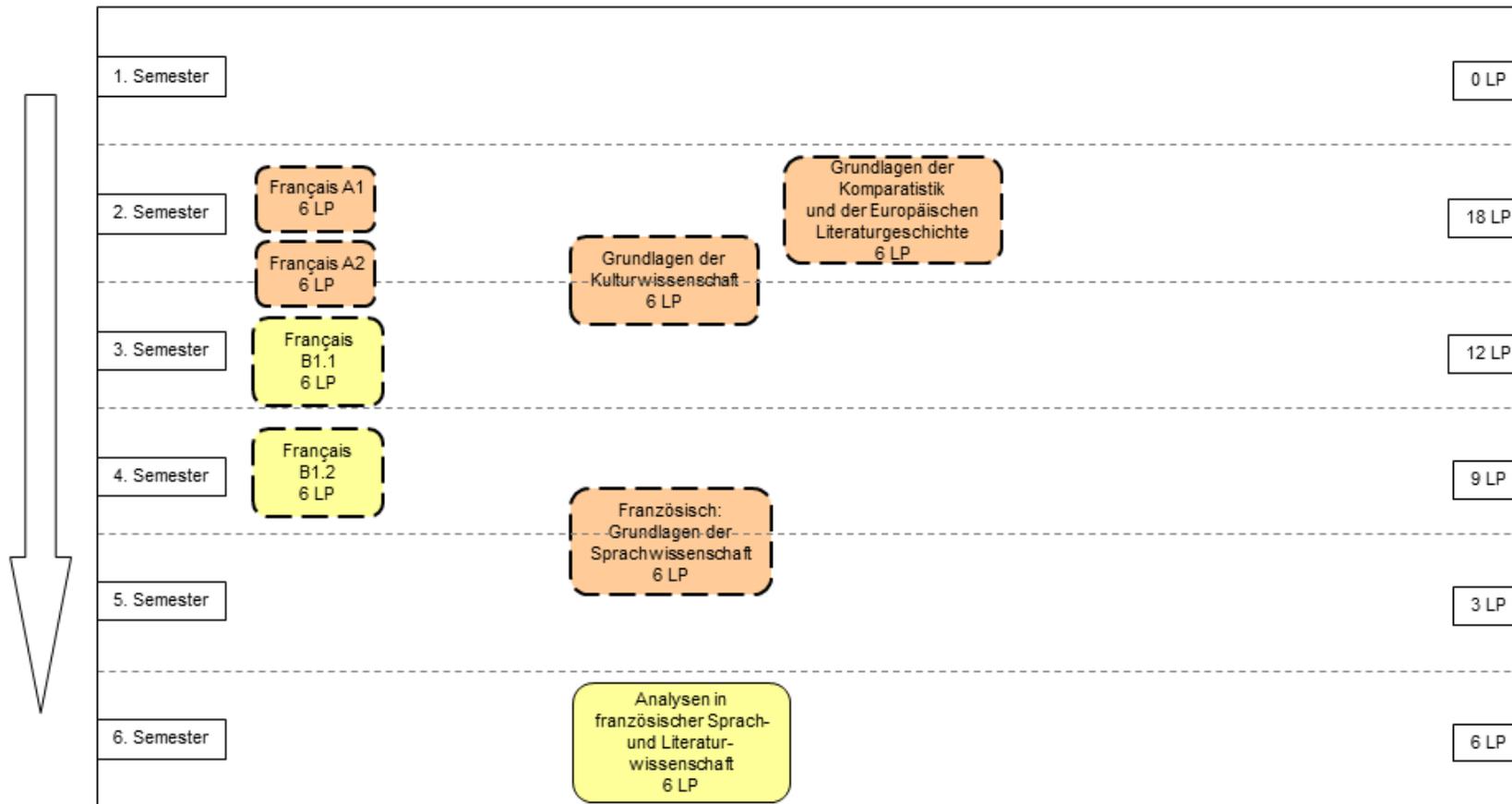
**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorteilstudiengang
 Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (Nebenfach)**
 - Beginn zum Wintersemester ohne sprachliche Vorkenntnisse -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

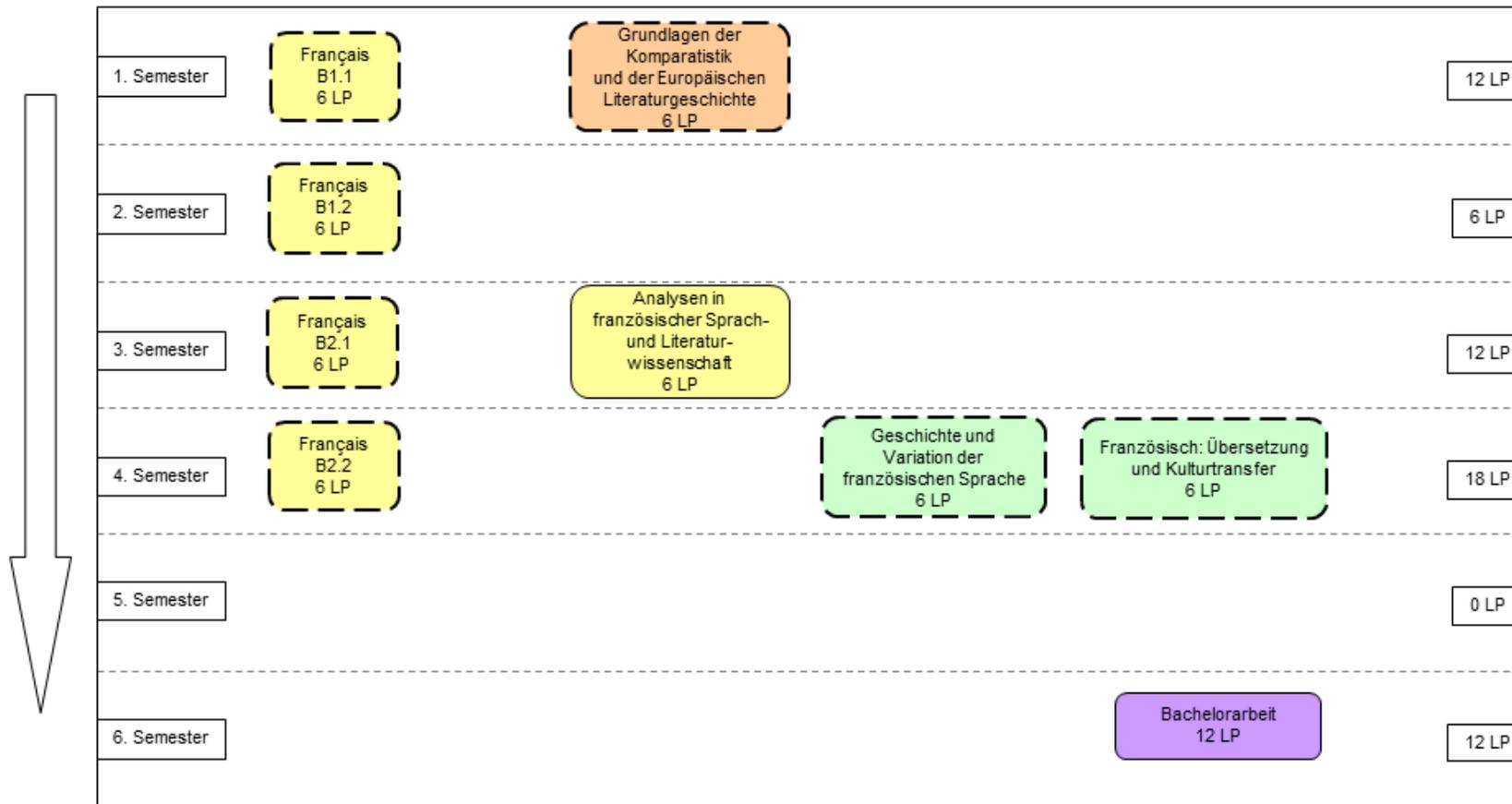
**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorteilstudiengang
 Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (Nebenfach)**
 - Beginn zum Sommersemester ohne sprachliche Vorkenntnisse -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

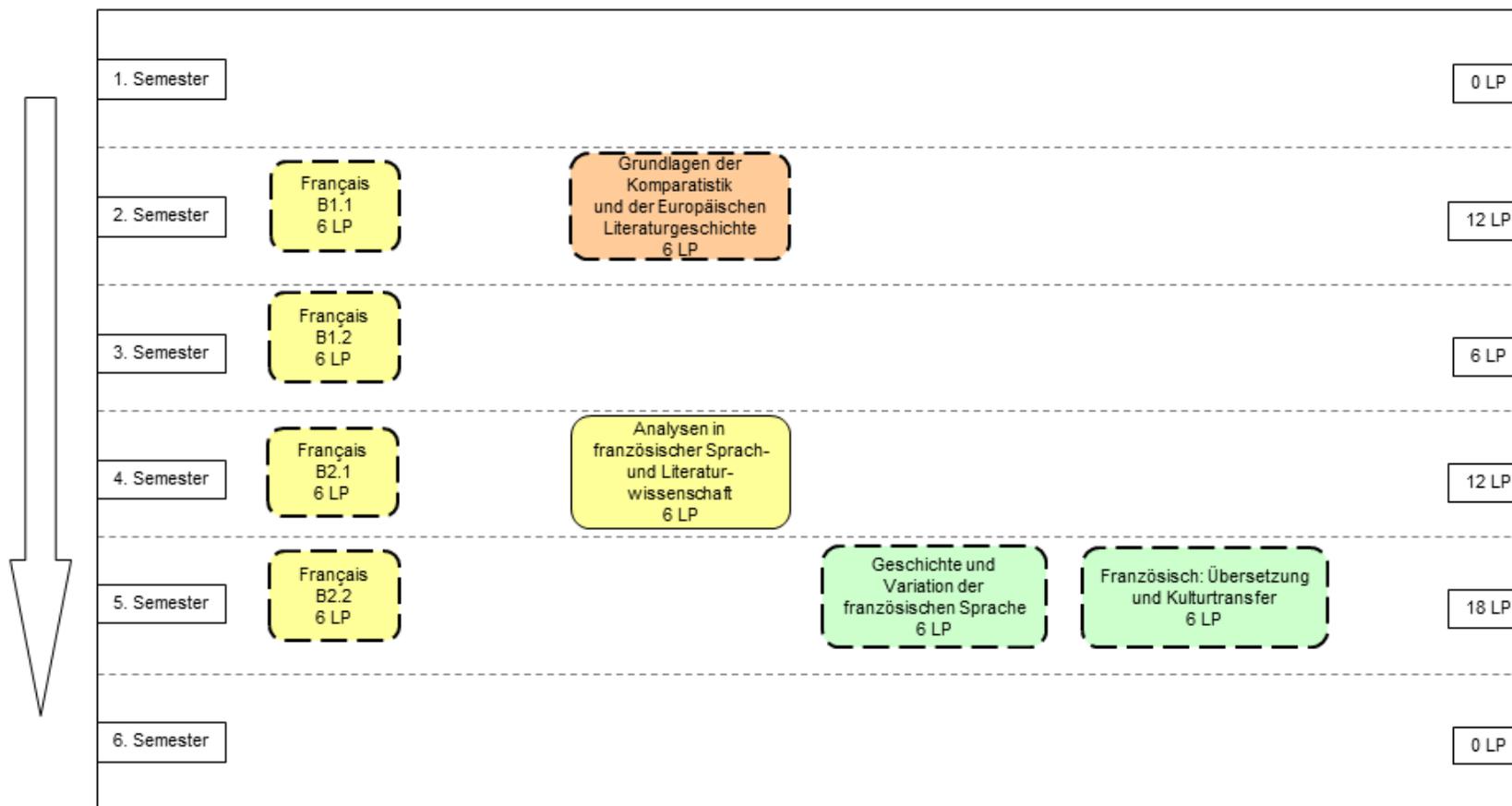
**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorteilstudiengang
 Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (Nebenfach)**
 - Beginn zum Wintersemester mit sprachlichen Vorkenntnissen auf A2-Niveau -



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorteilstudiengang
Französisch: Literatur, Kultur, Kommunikation (Nebenfach)**
- Beginn zum Sommersemester mit sprachlichen Vorkenntnissen auf A2-Niveau



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i> (Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Projekt: Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis (Pro2) <i>Project: Intercultural Experience and Communicative Practice</i>	6	PF	Aufbau	Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> • ein konkretes Phänomen im Bereich der Sprachvariation, des Sprachkontaktes oder des Sprachgebrauchs (Sprachwissenschaft) oder konkrete literarische und mediale Ausdrucksformen in ihrem kulturellen Kontext (Literatur- und Kulturwissenschaft) innerhalb der studierten Sprache erfassen und klar identifizieren, • eine Fragestellung dazu entwickeln sowie ein konkretes Vorgehen entwerfen, anhand dessen sie in einem klaren Zeitrahmen bearbeitet werden kann, • ihren Entwurf zur Vorgehensweise konkret überprüfen, kritisch reflektieren und anhand der konkreten ersten Daten, Kontakte und Ergebnisse gegebenenfalls modifizieren, • angemessen und strukturiert ihre Ziele vor Ort kommunizieren, sich in neue 	keine	<u>Studienleistung:</u> schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten) <u>Modulprüfung:</u> Zwischenbericht (4–6 Seiten, 1-2 Wochen) unbenotetes Modul

				Umfelder einbringen sowie die eigenen Erfahrungen und Entscheidungen klar und nachvollziehbar darstellen.		
<p>Projekt: Ergebnissicherung, Reflexion und mediale Vermittlung (Pro3)</p> <p><i>Project: Securing Results, Reflection, and Transfer</i></p>	6	PF	Vertiefung	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die im durchgeführten Projekt erworbenen Kenntnisse bewerten, • das eigene Vorgehen kritisch reflektieren, • die Ergebnisse systematisieren, • angemessene weiterführende Fragestellungen entwerfen und in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang stellen, • ihre Erfahrungen und den Erkenntnisgewinn klar strukturiert und allgemein verständlich auf Deutsch und in der studierten Sprache formulieren, • anschaulich und informativ ihre Erfahrungen und Erkenntnisse mündlich präsentieren, medial angemessen visualisieren und kommentieren sowie einem breiten Publikum zugänglich und nachvollziehbar machen, • ihre Ergebnisse in sowohl ansprechenden als auch informativen Texten, die auch außerhalb der engeren Fachdisziplin Interesse wecken sollen, schriftlich darstellen. 	empfohlen: erfolgreicher Abschluss des Moduls „Projekt: Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis“	<p><u>Studienleistung:</u> schriftliche Ausarbeitung (ca. 3 Seiten)</p> <p><u>Modulteilprüfungen:</u> 1) Abschlussbericht (10-15 Seiten, 2-4 Wochen) (3 LP) 2) Präsentation (15-45 min) im Kolloquium (3 LP)</p>
<p>Bachelorarbeit (Französisch Hauptfach) (Thesis-F-HF)</p> <p><i>Bachelor Thesis French Major</i></p>	12	PF	Abschluss	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine konkrete Fragestellung zu einem spezifischen Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft 	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreicher Abschluss des Moduls „Französisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-F)“ (12 LP) sowie 	<p><u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (30–50 Seiten)</p>

				<p>anhand eines selbstständig erstellten Korpus entwickeln,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Herangehensweise zur Bearbeitung der Fragestellung begründet entwerfen, • systematisch und konsistent ihre Analyse und Interpretation darlegen, • selbstständig konkrete Phänomene identifizieren, • das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis von weiteren 60 LP (insgesamt also 72 LP) <p>Empfohlen: Kenntnisse in Französisch auf Niveau C1</p>	
<p>Bachelorarbeit (Französisch Nebenfach) (Thesis-F-NF)</p> <p><i>Bachelor Thesis French Minor</i></p>	12	PF	Abschluss	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine konkrete Fragestellung zu einem spezifischen Bereich der Sprach-, Literatur- oder Kulturwissenschaft anhand eines selbstständig erstellten Korpus entwickeln, • die Herangehensweise zur Bearbeitung der Fragestellung begründet entwerfen, • systematisch und konsistent ihre Analyse und Interpretation darlegen, • selbstständig konkrete Phänomene identifizieren, • das eigene Vorgehen und ihre Ergebnisse kritisch reflektieren und adäquat schriftlich darstellen. 	<ul style="list-style-type: none"> • erfolgreicher Abschluss des Moduls „Analysen in französischer Sprach- und Literaturwissenschaft (Ana-F-mod)“ (6 LP) sowie • Nachweis von weiteren 30 LP (insgesamt also 36 LP) <p>Des Weiteren müssen kumulativ die Zulassungsvoraussetzungen der Bachelorarbeit im jeweiligen Hauptfach der oder des Studierenden vorliegen.</p> <p>Empfohlen: Kenntnisse in Französisch auf Niveau C1</p>	<p><u>Modulprüfung:</u> Bachelorarbeit (30–50 Seiten)</p>

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangsw Webseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht.

Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.

Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Studienbereich „Kommunikation“ im Hauptfach und im Nebenfach	
	Wahlpflicht; Importmodule im Umfang von 36 LP im HF bzw. 24 LP im NF	
Angebot aus der Lehreinheit	Romanistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP

B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (20202)	Français A1 (niveau découverte) (Komm-F-A1)	6
	Français A2 (niveau essentiel) (Komm-F-A2)	6
	Français B1.1 (niveau pré-intermédiaire) (Komm-F-B1.1)	6
	Français B1.2 (niveau seuil) (Komm-F-B1.2)	6
	Français B2.1: Consolidation des compétences grammaticales et communicatives orales (Komm-F-B2.1)	6
	Français B2.2: Approfondissement des compétences communicatives écrites (Komm-F-B2.2)	6
	Français C1.1: Perfectionnement des compétences métalinguistiques (Komm-F-C1.1)	6
	Français C1.2: Perfectionnement des compétences communicatives (Komm-F-C1.2)	6
	Katalanisch – Català A1 (Komm-K-A1)	6
	Katalanisch – Català A2 (Komm-K-A2)	6
	Katalanisch – Català B1 (Komm-K-B1)	6
	Katalanisch – Català B2 (Komm-K-B2)	6
	Landeskunde katalanischsprachiger Gebiete – Cultura de les regions catalanoparlants (Niveau B2) (Komm-K-Kult)	6
	Portugiesisch – Português A1 (Komm-P-A1)	6
	Portugiesisch – Português A2 (Komm-P-A2)	6
	Portugiesisch – Português B1 (Komm-P-B1)	6
	Portugiesisch – Português B1/B2 (Komm-P-B1/B2)	6

verwendbar für	Studienbereich „Sprache, Literatur, Kultur“ im Hauptfach	
	Pflicht/Wahlpflicht; Importmodule im Umfang von 48 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Romanistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (20202)	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Kuwi-Rom)	6
	Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-F)	6
	Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-F)	6
	Analysen in französischer Sprach- und Literaturwissenschaft (Ana-F-mod)	6
	Geschichte und Variation der französischen Sprache (Geva-F)	6
	Culture, civilisation et médiation: Kulturstudien Französisch (Kultstu-F)	6
	Französisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-F)	6
	Französisch: Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Kont-F)	12
B.A. Europäische Literaturen	Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte (P1)	6

verwendbar für	Studienbereich „Sprache, Literatur, Kultur“ im Nebenfach	
	Pflicht/Wahlpflicht; Importmodule im Umfang von 24 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Romanistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP

B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (20202)	Grundlagen der Kulturwissenschaft (Kuwi-Rom)	6
	Französisch: Grundlagen der Sprachwissenschaft (Sprawi-Grund-F)	6
	Französisch: Grundlagen der Literaturwissenschaft (Liwi-Grund-F)	6
	Analysen in französischer Sprach- und Literaturwissenschaft (Ana-F-mod)	6
	Geschichte und Variation der französischen Sprache (Geva-F)	6
	Culture, civilisation et médiation: Kulturstudien Französisch (Kultstu-F)	6
	Französisch: Übersetzung und Kulturtransfer (Kultrans-F)	6
B.A. Europäische Literaturen	Grundlagen der Komparatistik und der Europäischen Literaturgeschichte (P1)	6

verwendbar für	Studienbereich „Praxis und Projekt“ im Hauptfach	
	Pflicht; Importmodule im Umfang von 6 LP	
Angebot aus der Lehreinheit	Romanistik	
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur (20202)	Präsentations- und Medienkompetenz (Praxis1)	6

Anlage 4: Exportmodulliste

Folgende modifizierte Module und/oder reine Exportmodule des Studiengangs können von allen Studierenden im Rahmen der Studienbereiche Marburg Skills und/oder Interdisziplinarität absolviert werden.

Modulbezeichnung	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<p>Englische Übersetzung</p> <p><i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i></p>						
<p>Praktikum Romanistik</p> <p>(PraxRom)</p> <p><i>Internship Romance Studies</i></p>	12	WP	Praxis	<p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls können die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • studienrelevante berufliche Tätigkeitsfelder der Romanistik benennen, • charakteristische Aufgabenstellungen und die spezifische Gestaltung von Arbeitsprozessen exemplarisch für eine berufsrelevante Einrichtung verstehen und beschreiben, • ausgewählte Schlüsselkompetenzen im beruflichen Kontext anwenden, • Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit entwickeln, • die Praxiserfahrung reflektieren sowie mündlich und schriftlich strukturiert und adäquat darstellen. 	keine	<p><u>Modulprüfung:</u> Praktikumsbericht (10-15 Seiten)</p>

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangsw Webseite veröffentlicht.